

Amtsblatt

für den Landkreis Märkisch-Oderland



8. Jahrgang

Seelow, den 13. November 2001

Nr. 8

<u>Inhaltsverzeichnis:</u>	Seite
• Kreistag aktuell	2 - 5
• Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland zur Erhebung von Gebühren auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene	5 - 8
• Satzung über die Mitwirkung der amtsfreien Städte, Gemeinden und Ämter bei der Erfüllung der Aufgaben des Landkreises Märkisch-Oderland als örtlicher Träger der Sozialhilfe (Delegationsatzung)	8 - 12
• Rechtsverordnung über die Erklärung von Landschaftsteilen zum LSG „Südostniederbarnimer Weiherketten“	12 - 18
• Rechtsverordnung über die Erklärung von Landschaftsteilen zum LSG „Niederungssystem des Zinndorfer Mühlenfließes und seiner Vorfluter“	18 - 23
• Währungsumstellung – 1. Änderung der Richtlinie zur Förderung des Sportes mit Wirkung vom 1.1.2002	23 - 24
• Währungsumstellung – 1. Änderung der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen und Projekten aus dem Leistungsangebot des Bereiches Kunst und Kultur mit Wirkung vom 1.1.2002	24
• Währungsumstellung – 1. Änderung der Honorar- und Entgeltordnung der Volkshochschule und der Landwirtschaftsschule mit Wirkung vom 1.1.2002	24 - 25
• Verordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und -bedingungen für die im Landkreis Märkisch-Oderland zugelassenen Taxen (Taxen-Tarif)	25 - 27
• Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Strausberg Süd-Ost (1. Änderungssatzung) vom 03.09.2001	27 - 28
• Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Vollstreckungsaufgaben	28 - 31
• Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft - Einladung zur 6. Öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung	31 - 32
• Aufgebot eines Sparkassenbuches	32

Kreistag aktuell

Am 07.11.2001 führte der Kreistag seine 21. Sitzung durch.

Der Kreistag

- nahm
 - einen Bericht des Ministers für Justiz und Europaangelegenheiten, Herrn Prof. Dr. Schelter, zur EU-Osterweiterung
 - eine Information des Landrates zu den Ergebnissen der Arbeit mit den Vereinbarungen mit den Landkreisen Gorzow und Slubice
 - einen Bericht zur Situation in der Landwirtschaft sowie zum Stand und den Aufgaben zur Sicherung des Landschaftswasserhaushaltes und der Landnutzung im Verantwortungsbereich des GEDO
 - einen Bericht zur Lage der Waldwirtschaft im Landkreis MOL
 - einen Bericht zur Situation der Feuerwehren im Landkreis
 - den Gesundheitsbericht 2000
 - einen Bericht zu Ergebnissen und Erfahrungen der Wirtschaftsförderung im Landkreis MOL sowie zur Entwicklung der Unternehmen mit kreislicher Mehrheitsbeteiligung
 - eine Information zur Arbeit der Kultur GmbH
 - eine Information zur personellen Veränderung der Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses (Ausscheiden von Frau Annegret Reinke; Mandatsübernahme durch Frau Christiane Hartleb)
 - eine Information zu den vom 17. – 21.09.2001 durchgeführten "Tagen der Verkehrssicherheit"
- entgegen

- verabschiedete zum Thema "EU-Osterweiterung" nachfolgende EntschlieÙung:

"EntschlieÙung des Kreistages zur EU-Osterweiterung und zur Grenzlandförderung"

Die Osterweiterung der EU, einschließlich des Beitritts der Republik Polen in ihrer politischen und historischen Bedeutung und Notwendigkeit findet die Unterstützung des Kreistages Märkisch-Oderland.

Sowohl für die jetzigen EU-Mitgliedsstaaten als auch für Beitrittskandidaten werden sich, langfristig betrachtet, wirtschaftliche Vorteile einstellen. Die politische, wirtschaftliche und soziale Stabilität in Europa wird zweifellos erhöht. Märkisch-Oderland sieht sich als Landkreis an der jetzigen EU-Außengrenze in der Verantwortung, den Prozess der Osterweiterung in besonderer Art und Weise zu begleiten, denn die Region wird unmittelbar mit den Wirkungen konfrontiert werden. Wir gehen davon aus, dass es regional, sektoral und im zeitlichen Ablauf des Erweiterungsprozesses gerade in den Grenzregionen zu wirtschaftlichen und sozialen Problemen kommen kann. Um die Herausforderungen zu meistern, werden daher eine wirksame Gegensteuerung und vorbereitende Maßnahmen insbesondere in der Verbesserung der verkehrlichen Infrastruktur benötigt. Nur dann wird es möglich sein, eine breite Akzeptanz für die EU-Osterweiterung herzustellen. Der Kreistag Märkisch-Oderland weist mit dieser EntschlieÙung nachdrücklich auf die Notwendigkeit einer verstärkten Grenzlandförderung für die Region Ostbrandenburg im Zusammenhang mit dem Beitritt Polens zur Europäischen Union hin. Die von der EU-Kommission in ihrem Sonderprogramm in Aussicht gestellten 245 Millionen Euro zur Förderung des Ausbaus der Infrastruktur und der Förderung von kleinen und mittleren Firmen beiderseits der Grenzen für insgesamt 23 Grenzregionen bringt für die Region Märkisch-Oderland eine bei weitem unzureichende Unterstützung. Wir fordern die Bundesregierung auf, ihre Verantwortung wahrzunehmen und konkrete Vorschläge zur Förderung der Grenzregionen vorzulegen. Die Bemühungen der Landesregierung Brandenburg um eine verbesserte Grenzlandförderung müssen von der Bundesregierung in Brüssel unterstützt werden. Wir fordern die EU-Kommission in Brüssel auf, dem Willen des EU-Parlamentes Taten folgen zu lassen und das Grenzlandprogramm aufzustocken.

Die Bürgerinnen und Bürger in Märkisch-Oderland sehen die Erweiterung der EU auch vor allem als Chance für die Zukunft dieser Region. Sie sind bereit, aktiv dabei mitzuwirken. Sowohl der Kreistag als auch der Landrat von Märkisch-Oderland haben mit entsprechenden Beschlüssen und Maßnahmen bewiesen, dass sie sich ihrer Verantwortung im Erweiterungsprozess bewusst sind und ihren Teil zur Bewältigung der Aufgaben wahrnehmen werden. Die EU-Osterweiterung wird von den Menschen in unserem Landkreis jedoch auch als nationale und europäische Gemeinschaftsaufgabe

verstanden, die nicht zu Lasten der betroffenen Grenzregionen vollzogen werden kann.
Sie kann nur erfolgreich vollendet werden, wenn alle Beteiligten ihrer Verantwortung gerecht werden.

Der Kreistag beschloss:

- ein Rahmenkonzept als Arbeitsgrundlage für die Vorbereitung der Region auf die EU-Osterweiterung
(Vorlage Nr. 467/2001, Beschluss Nr. 369-21/2001)
- seine finanzielle Beteiligung an der Rekonstruktion der Schöpfwerke bis 2004 entsprechend der im Verbandsvorstand des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch (GEDO) abgestimmten Rangfolge
(Vorlage Nr. 481/2001, Beschluss Nr. 370-21/2001)
- die Satzung zur Erhebung von Gebühren auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene
(Vorlage Nr. 491/2001, Beschluss Nr. 371-21/2001)
- das In-Kraft-Treten der "Satzung über die Mitwirkung der amtsfreien Städte, Gemeinden und Ämter bei der Erfüllung der Aufgaben des Landkreises Märkisch-Oderland als örtlicher Träger der Sozialhilfe" (Delegationssatzung)
(Vorlage Nr. 498/2001, Beschluss Nr. 374-21/2001)
- eine erhebliche überplanmäßige Ausgabe im Sozialbereich
(Vorlage Nr. 499/2001, Beschluss Nr. 375-21/2001)
- die Rechtsverordnung über die Erklärung von Landschaftsteilen zum Landschaftsschutzgebiet "Südostniederbarnimer Weiherketten"
(Vorlage Nr. 411/2001, Beschluss Nr. 377-21/2001)
- die Rechtsverordnung über die Erklärung von Landschaftsteilen zum Landschaftsschutzgebiet "Niederungssystem des Zinndorfer Mühlenfließes und seiner Vorfluter"

(Vorlage Nr. 413/2001, Beschluss Nr. 378-21/2001)

- auf der Grundlage des § 29 Abs. 2 Nr. 22 LkrO des Landes Brandenburg i. V. m. § 142 Satz 2 BbgSchulG die Übernahme der Schulträgerschaft nachfolgender Schulen abzulehnen und ab 1. Januar 2002 in die Leistungsverpflichtung gem. § 142 Satz 3 BbgSchulG einzutreten:
 - 1. Gesamtschule Strausberg (Vorlage Nr. 468/2001, Beschluss Nr. 379-21/2001)
 - 2. Gesamtschule Strausberg (Vorlage Nr. 469/2001, Beschluss Nr. 380-21/2001)
 - 3. Gesamtschule Strausberg (Vorlage Nr. 470/2001, Beschluss Nr. 381-21/2001)
 - Gesamtschule "Geschwister Scholl" Strausberg (Vorlage Nr. 471/2001, Beschluss Nr. 382-21/2001)
 - Gesamtschule Letschin (Vorlage Nr. 472/2001, Beschluss Nr. 383-21/2001)
 - Realschule Bad Freienwalde (Vorlage Nr. 473/2001, Beschluss Nr. 384-21/2001)
 - Schiller-Realschule Strausberg (Vorlage Nr. 474/2001, Beschluss Nr. 385-21/2001)
- auf Grund der Währungsumstellung von DM auf Euro die
 - 1. Änderung der "Richtlinien zur Förderung des Sports im Landkreis Märkisch-Oderland" mit Wirkung von 1. Januar 2002
(Vorlage Nr. 475/2001, Beschluss Nr. 386-21/2001)
 - 1. Änderung der "Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen und Projekten aus dem Leistungsangebot des Bereiches Kunst und Kultur im Landkreis Märkisch-Oderland" mit Wirkung vom 1. Januar 2002
(Vorlage Nr. 476/2001, Beschluss Nr. 387-21/2001)
 - 1. Änderung der "Honorar- und Entgeltordnung der Volkshochschule und Landwirtschaftsschule" mit Wirkung vom 1. Januar 2002
(Vorlage Nr. 477/2001, Beschluss Nr. 388-21/2001)

- die "Verordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und –bedingungen für die im Landkreis Märkisch-Oderland zugelassenen Taxen" (Taxen-Tarif) (Vorlage Nr. 410/2001, Beschluss Nr. 390-21/2001)
- für die Haushaltsstelle 02.2000.9351 (Schulverwaltungsamt) eine überplanmäßige Ausgabe (Vorlage Nr. 496/2001, Beschluss Nr. 397-21/2001)
- außerplanmäßige Haushaltsausgabe für die Instandsetzung der K 6405, Ortsdurchfahrt Gorgast (Vorlage Nr. 487/2001, Beschluss Nr. 394-21/2001)
- außerplanmäßige Haushaltsausgabe für die Instandsetzung der K 6412, Ortsdurchfahrt Neuwustrow (Vorlage Nr. 488/2001, Beschluss Nr. 395-21/2001)
- erhebliche außerplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 01.6120.6558 (Bereich Kataster- und Vermessungsamt) – (Änderung zu Beschluss Nr. 355-20/2001) (Vorlage Nr. 505/2001, Beschluss Nr. 399-21/2001)

Der Kreistag

- genehmigte einen Antrag des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes auf Bewilligung einer überplanmäßigen Ausgabe in der Haushaltsstelle "Ausgaben Tierkörperbeseitigung" (Vorlage Nr. 492/2001, Beschluss Nr. 372-21/2001)

- ernannte ab dem 07.11.2001 den Feuerwehrangehörigen, Herrn Peter Schalbe, für die Dauer von 6 Jahren zum stellvertretenden Kreisbrandmeister als Ehrenbeamten auf Zeit (Vorlage Nr. 478/2001, Beschluss Nr. 373-21/2001)

- nahm den Arbeitsstand zur Fortschreibung des räumlichen Entwicklungskonzeptes für den Landkreis Märkisch-Oderland zur Kenntnis (Vorlage Nr. 482/2001)

- stimmte den folgenden außerplanmäßigen bzw. überplanmäßigen Haushaltsausgaben zu:

- außerplanmäßige Haushaltsausgabe für die Bereitstellung der Eigenmittel für die Baumaßnahme ZR 1 Rehfelde als Zuweisung an die Gemeinde Rehfelde (Vorlage Nr. 479/2001, Beschluss Nr. 389-21/2001)
- überplanmäßige Haushaltsausgabe für den Ausbau der K 6421 Ortsbindung Vogelsdorf L 302, 1. u. 2. Bauabschnitt (Vorlage Nr. 485/2001, Beschluss Nr. 392-21/2001)
- überplanmäßige Haushaltsausgabe für den Ausbau der Ortsdurchfahrt K 6425, 1. Bauabschnitt Dahlwitz-Hoppegarten / Neuenhagen b. Berlin (Vorlage Nr. 486/2001, Beschluss Nr. 393-21/2001)

- nahm die durch den Kämmerer bis zum 28. September 2001 bewilligten unerheblichen über- und außer-planmäßigen Ausgaben gem. § 81 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg für das Haushaltsjahr 2001 zur Kenntnis (Vorlage Nr. 489/2001)

- stimmte gemäß § 9 Abs. 3 GO dem Zusammenschluss der amtsangehörigen Gemeinden Neulewin, Güste-bieser Loose und Neulietzegöricke zu einer neuen Gemeinde zu (Vorlage Nr. 502/2001, Beschluss Nr. 398-21/2001)

- berief Herrn Horst Schonert als Vertreter des Landkreises Märkisch-Oderland in der Gesellschafterversammlung der Kommunalen Entwicklungsgesellschaft mbH i. L. ab. Nach der Abberufung wird der Landkreis Märkisch-Oderland in der Entwicklungsgesellschaft durch den Landrat vertreten. (Vorlage Nr. 506/2001, Beschluss Nr. 400-21/2001)

- berief Herrn Jörg Löser als Mitglied in den Ausschuss für Bildung, Kultur, Jugend und Sport und berief Herrn Uwe Salzwedel ab (Vorlage Nr. 507/2001, Beschluss Nr. 401-21/2001)

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung

- stimmte der Kreistag den vorliegenden Stellungnahmen zum Prüfbericht des Landesrechnungshofes zu (Vorlage Nr. 456/2001, Beschluss Nr. 403-21/2001 und Vorlage Nr. 466/2001, Beschluss Nr. 404-21/2001)

- nahm der Kreistag die Stellungnahme der Verwaltung zur Mitteilung über die überörtliche Prüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Haushaltsjahre 1996 und

1997 des Landkreises MOL zustimmend zur Kenntnis
(Vorlage Nr. 465/2001, Beschluss Nr. 405-21/2001)

- stimmte der Kreistag der Aufhebung eines Erbbaurechtsvertrages zu
(Vorlage Nr. 493/2001, Beschluss Nr. 406-21/2001)

SATZUNG

des Landkreises Märkisch-Oderland über die Erhebung von Gebühren auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene auf Grund nachfolgender Gesetzlichkeiten:

- § 24 des Fleischhygienegesetzes vom 08. Juli 1993 in der Fassung vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224),
- §§ 1 und 4 des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes vom 01.02.1995 (GVBl. I S. 10) geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes in der Fassung vom 06. Juli 1998 (GVBl. I S. 171),
- § 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes vom 30. Mai 1995 (GVBl. II S. 414) in der Fassung vom 28. Dezember 2000 (GVBl. II/2001 S. 4),
- § 26 des Geflügelfleischhygienegesetzes vom 17. Juli 1996 in der Fassung vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224),
- §§ 1, 5 und 6 des Gesetzes zur Ausführung des Geflügelfleischhygienegesetzes und zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes vom 06. Juli 1998 (GVBl. I S. 171),
- Geflügelfleischhygiene-Verordnung vom 03.12.1997 in der Fassung vom 20.03.1999 (BGBl. I S. 498),
- 6. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure außerhalb öffentlicher Schlachthöfe vom 14.09.2000 (Amtsblatt für Brandenburg - Nr. 8 vom 21.02.2001),

- §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231),

- § 5 (1) und 29 (2) der Landkreisordnung für das Land Brandenburg in der Fassung vom 14.02.1994 (GVBl. I S. 34)

§ 1 Gebührentatbestand und Gebührenpflichtige

1. Für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz und dem Geflügelfleischhygienegesetz werden auf dem Gebiet der Schlachttier - und Fleischuntersuchung Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
2. Gebührenpflichtig ist der Besitzer des Schlachttieres.
Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
3. Die auf dem Gebiet der Fleisch - und Geflügelfleischhygiene erhobenen Gebühren sind kostendeckend.
4. Die nicht durch Gebühren gedeckten Auslagen werden gesondert erhoben (Kosten für weitergehende Untersuchungen).

§ 2 Gebühren nach dem Fleischhygienegesetz

1. Die Gebühren für die Schlachttier-, Fleisch- und Trichinenuntersuchung betragen :

1.1 Hausschlachtungen

Gebühren je Tier:

Einhufer **22,14 EURO**

Rinder **18,89 EURO**

Schafe/Ziegen **13,15 EURO**

Schweine **13,96 EURO**

Trichinenuntersuchung/
Kompressionsmethode

Schweine/Sumpfbiber **3,77 EURO**

Einhufer/andere Tiere **4,43 EURO**

Trichinenuntersuchg./Digestionsmethode*

Schweine/Sumpfbiber u. a. **1,63 EURO**

In der Gebühr je Tier sind der Hausschlachtungszuschlag und die Fahrtkosten enthalten.

* Sind mehr als 4 Hausschweine auf Trichinen zu untersuchen, ist die Digestionsmethode, durchgeführt vom Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, anzuwenden.

1.2. **Schlachtungen in gewerblichen Schlachtstätten**

Gebühren je Tier:

Einhufer 14,18 EURO

Rinder 10,93 EURO

Schafe/Ziegen 5,19 EURO

Schweine 6,00 EURO

Trichinenuntersuchung/
Kompressionsmethode

Schweine/Sumpfbiber **3,77 EURO**

Einhufer/andere Tiere **4,43 EURO**

Trichinenuntersuchg./Digestionsmethode*

Schweine/Sumpfbiber u. a. **1,63 EURO**

Die Gebühren - außer die für die Trichinenuntersuchung - ermäßigen sich bei täglichen Schlachtungen in einem Betrieb

a) von 36 bis 64 Tieren auf 80 v. H.

b) von 65 bis 119 Tieren auf 65v. H.

c) von 120 u.mehr Tieren auf 50 v.H.

Zur Gebühr werden je gefahrenen Kilometer **0,27 EURO** erhoben.

* Sind mehr als 4 Schweine auf Trichinen

zu untersuchen, ist die Digestionsmethode, durchgeführt vom Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, anzuwenden.

1.3. **Haarwild**
Gebühren je Tier:

Fleischuntersuchung 6,10 EURO

Trichinenuntersuchung/
Kompressionsmethode
Wildschwein, u. a. **6,82 EURO**

Trichinenuntersuchg./Digestionsmethode*

Wildschwein, u. a. **1,63 EURO**

Bei Entnahme der Trichinenprobe vor Ort werden je gefahrenen Kilometer **0,27 EURO** erhoben.

* Sind mehr als 4 Wildschweine auf Trichinen zu untersuchen, ist die Digestionsmethode, durchgeführt vom Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, anzuwenden.

1.4. **Hauskaninchen**
Gebühren je Tier:

Fleischuntersuchung 0,38 EURO

Zur Gebühr werden je gefahrenen Kilometer **0,27 EURO** erhoben.

1.5 **Schlachtung im Schlachthof Bad Freienwalde**

Gebühren je Tier:

Einhufer 15,21 EURO

Rinder 9,51 EURO

Jungrinder 7,13 EURO

Schafe/Ziegen 4,28 EURO

Schweine 4,75 EURO

Ferkel **2,85 EURO**

Trichinenuntersuchg./Digestionsmethode*
Schweine/Sumpfbiber u. a. **1,63 EURO**

Zur Gebühr werden **0,27 EURO** je gefahrenen Kilometer erhoben.

Die Gebühren - außer die für die Trichinenuntersuchung - ermäßigen sich bei täglichen Schlachtungen in einem Betrieb

- a) von 36 bis 64 Tieren auf 80 v. H.
- b) von 65 bis 119 Tieren auf 65 v. H.
- c) von 120 u.mehr Tieren auf 50 v.H.

§ 3 Gebühren nach dem Geflügelfleischhygienegesetz

1. Schlachtgeflügeluntersuchung (Lebendtieruntersuchung)

Gemäß § 4 der Geflügelfleischhygiene-Verordnung ist es vorgeschrieben, im Erzeugerbetrieb eine Schlachtgeflügeluntersuchung durchzuführen. Sofern sich hierbei kein Beanstandungsgrund ergibt, ist eine Gesundheitsbescheinigung zu erteilen.

Die Gebühr richtet sich nach der Gebühren-Verordnung Geflügelfleischhygiene vom 24.07.1973 (BGBl. I S. 897) in der derzeit gültigen Fassung.

2. Überwachung selbstschlachtender landwirtschaftlicher Betriebe mit einer Produktion Schlachtgeflügel von < als 10.000 Stck.

Gemäß §§ 8 und 13 der Geflügelfleischhygiene-Verordnung ist mindestens 2 x jährlich die Haltung, Schlachtung und Verarbeitung in Betrieben mit geringer Produktion zu kontrollieren.

Die Gebühr wird nach der Verordnung über die Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen im Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 17.03.1999 (GVBl. II/ Nr. 8) in der derzeit gültigen Fassung erhoben.

3. Schlachttieruntersuchung im Geflügelschlachthof

Gebühr pro 1000 Schlachtieruntersuchungen **25,39 EURO**

In der Gebühr sind die Fahrtkosten enthalten.

§ 4 Gebühren für Zusatzuntersuchungen

1. Für Probeentnahmen im Rahmen von notwendigen Zusatzuntersuchungen bei der Schlachtier- und Fleischuntersuchung wird eine Gebühr in folgender Höhe erhoben:
 - a) stichprobenweise Rückstandsuntersuchung **1,76 EURO je Tier**
 - b) Rückstandsuntersuchung bei begründetem Verdacht **4,49 EURO je Tier**
 - c) bakteriologische Fleischuntersuchung **6,44 EURO je Tier**
 - d) sonstige Untersuchung **4,49 EURO je Tier**
 - e) BSE-Probeentnahme
 1. Tier **7,15 EURO**
 2. Tier und mehr **5,70 EURO**

2. Die Gebühr beinhaltet nicht die Untersuchungsgebühren des Staatlichen Veterinär- und Lebensmitteluntersuchungsamtes. Diese Gebühren werden zusätzlich als Auslagen zu den Gebühren nach Absatz 1 erhoben.

3. Die Höhe der Untersuchungsgebühren des Staatlichen Veterinär- und Lebensmitteluntersuchungsamtes richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen im Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 17.03.1999 (GVBl. II/ Nr. 8) in der derzeit gültigen Fassung.

§ 5 Zusätzliche Gebühren

1. Die Gebühren nach § 2 sind in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn nur die Schlachtieruntersuchung oder nur die Fleischuntersuchung stattgefunden hat.
2. Unterbleibt die Untersuchung, weil die beabsichtigte Schlachtung nicht zur gemeldeten Zeit ausgeführt wurde, so ist die Gebühr nach § 2 für das angemeldete Tier, bei Tieren verschiedener Art für das Tier mit dem höchsten Gebührensatz, in voller Höhe zu entrichten.

3. Die Gebühren nach § 2 erhöhen sich je Schlachttier um 50 % v.H., wenn die Untersuchung auf Verlangen außerhalb der festgesetzten Untersuchungszeiten oder Schlachttag durchgeführt wird.
4. Die Gebühren nach § 2 erhöhen sich je Schlachttier um 100 v.H.
 - a) wenn die Untersuchung auf Verlangen zwischen 18.00 Uhr und 7.00 Uhr bzw. in Schlachthöfen zwischen 18.00 Uhr und 6.00 Uhr, an Sonnabenden nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird und zwar auch dann, wenn nicht die gesamte Untersuchung, mindestens aber die Fleischuntersuchung zu den oben genannten Zeiten durchgeführt wird,
 - b) wenn das angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereitsteht,
 - c) wenn die Schlachtung ohne besonderen Grund so verzögert wird, dass die Fleischuntersuchung bei Rindern eine Stunde, bei anderen Schlachttieren ½ Stunde nach dem vom Besitzer angegebenen Zeitpunkt nicht vorgenommen werden kann.
5. Der Besitzer hat für eine gesonderte zusätzliche Stempelung des Fleisches, die er so spät verlangt, dass sie nicht in unmittelbarem Anschluss an die Untersuchung vorgenommen werden kann, eine besondere Gebühr in Höhe von 1 EURO zu entrichten. Die entstandenen Fahrtkosten werden als Auslagen neben den Gebühren erhoben.

§ 6 Einziehung, Fälligkeit, Rechtsmittel

1. Die Gebühren sind von den Untersuchern einzuziehen soweit nicht Gebührenbescheide erteilt werden.
Der Gebührenbescheid wird mit Beendigung der Amtshandlungen oder der sonstigen Dienstgeschäfte fällig.

2. Soweit Gebühren durch Bescheid angefordert werden, sind diese innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Bescheides fällig.
3. Durch Bescheid können angemessene monatliche Abschlagszahlungen gefordert werden, die dann zum 15. eines Monats fällig sind.
4. Wird gegen die gebührenpflichtige Handlung oder die Gebührenfestsetzung ein Rechtsmittel eingelegt, so wird dadurch die Fälligkeit der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom **01.01.2002** in Kraft.

Die bisher gültige Gebührensatzung

„Gebührensatzung für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung sowie die Untersuchung auf Trichinen bei Schlachtungen außerhalb öffentlicher Schlachthöfe“

vom 27.10.1999 Beschluss-Nr. 131-9/99

und der „Öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen der Fa. Georg Stolle GmbH und dem Landkreis Märkisch-Oderland“

vom 01.01.1997

treten damit außer Kraft.

Seelow, 08.11.2001

gez. W. Heinze
Vorsitzender des Kreistages

gez. Reinking
Landrat

Satzung

über die Mitwirkung der amtsfreien Städte, Gemeinden und Ämter bei der Erfüllung der Aufgaben des Landkreises Märkisch-Oderland als örtlicher Träger der Sozialhilfe (Delegationssatzung)

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg, vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I.S. 433), zuletzt geändert

durch das Gesetz vom 14. Februar 1994 (GVBl. I. S. 34), des § 96 Abs. 1 Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I. S. 646 ber. S. 2975), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I. S. 1109)

in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.07.2000 (GVBl. I. S. 126) und des § 10 a Asylbewerberleistungsgesetz vom 30. Juni 1993 (BGBl. I. S. 1074), in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I. S. 2023), (BGBl. III. S. 2178-1), geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I. S. 2505) hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung vom 07.11.2001 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Heranziehung

Der Landkreis Märkisch-Oderland als örtlicher Träger der Sozialhilfe, im Folgenden örtlicher Träger genannt, überträgt den zum Landkreis Märkisch-Oderland gehörenden amtsfreien Städten und Gemeinden sowie den Ämtern die Durchführung der ihm als örtlichen Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben gegenüber den außerhalb von Einrichtungen lebenden natürlichen Personen einschließlich der Asylbewerber nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2

Durchführung von Aufgaben des örtlichen Trägers

- (1) Die amtsfreien Städte, Gemeinden und Ämter sind für die Durchführung des Verfahrens einschließlich der Antragsannahme nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zuständig. Bei der Durchführung der übertragenen Aufgaben sind die Vorschriften des Ersten und Zehnten Sozialgesetzbuches, die sonstigen Gesetze, Bestimmungen dieser Satzung und die aufgrund dieser Satzung erlassenen Richtlinien und Weisungen zu beachten. Sie erlassen die erforderlichen Verwaltungsakte im eigenen Namen und zahlen die bewilligten Sozialhilfeleistungen

aus. Der Erstattungsanspruch gegen den örtlichen Träger richtet sich nach § 11 dieser Satzung.

- (2) Soweit die Zuständigkeit in Sozialhilfeangelegenheiten mit dieser Satzung übertragen wird, verfolgen die amtsfreien Städte und Gemeinden sowie die Ämter die Ansprüche des örtlichen Trägers gegen unterhalts-, ersatz-, oder kostenpflichtige Personen sowie gegen Träger anderer Sozialleistungen im eigenen Namen; ihnen obliegt auch die Durchführung des Zwangsvollstreckungsverfahrens.

§ 3

Örtliche Zuständigkeit

Örtlich zuständig bei der Durchführung von Aufgaben des örtlichen Trägers der Sozialhilfe sind die herangezogenen amtsfreien Städte, Gemeinden und Ämter, in deren Bereich der Hilfesuchende oder der Hilfeempfänger seinen tatsächlichen Aufenthalt hat. Das gilt entsprechend für Asylbewerber, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten.

§ 4

Umfang der Heranziehung

- (1) Die nach Maßgabe dieser Satzung herangezogenen amtsfreien Städte, Gemeinden und Ämter führen folgende Aufgaben des örtlichen Trägers der Sozialhilfe gegenüber den außerhalb von Einrichtungen lebenden natürlichen Personen einschließlich der Asylbewerber durch:
 1. die Gewährung der Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Abschnitten 1 und 2 des Bundessozialhilfegesetzes (im Folgenden BSHG) einschließlich der Einkommens- und Vermögensprüfung nach Abschnitt 4 des BSHG in den Grenzen des § 5 dieser Satzung; die Bewilligung von Leistungen nach den §§ 15 a und 15 b des BSHG wird auf die Gewährung von Leistungen bis zu 1.022,58

EURO (2000,00 DM) im Einzelfall beschränkt.

sich der örtliche Träger der Sozialhilfe nach § 5 dieser Satzung vorbehält.

2. die Gewährung von Hilfen nach den §§ 3 – 7 Asylbewerberleistungsgesetz (im Folgenden AsylbLG),
3. die Gewährung von Leistungen gemäß § 2 AsylbLG i.V.m. mit den Bestimmungen des BSHG; die landesrechtlichen Vorschriften sind zu berücksichtigen,
4. die Gewährung von Leistungen gemäß §§ 31 – 33 des Fünften Teils des Wohngeldgesetzes (im Folgenden WoGG), die Antragsausgabe, -annahme und -kontrolle der Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen.
5. die Antragsaufnahme und Bearbeitung zur Befreiung von Rundfunkgebühren (GEZ) nach dem Rundfunkgebührenstaatsvertrag vom 31.08.1991 und der Verordnung der Landesregierung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht.

Bei der Durchführung der übertragenen Aufgaben sind die Vorschriften des Ersten und Zehnten Sozialgesetzbuches anzuwenden.

§ 5

Vorbehalt des örtlichen Trägers

- (1) Dem örtlichen Träger bleibt die Zuständigkeit für die Vorgangsbearbeitung und Bescheiderteilung in folgenden Fällen vorbehalten:
 1. nach den Bestimmungen des § 11 Abs. 3 BSHG,
 2. nach den Bestimmungen der §§ 15 a und 15 b BSHG, soweit die beabsichtigten Hilfen einen Betrag von 1.022,58 EURO (2000,00 DM) je Fall überschreiten,
 3. nach den Bestimmungen der §§ 18, 18 a, 19 Abs. 1, 20 BSHG,
 4. nach den Bestimmungen des Abschnittes 3 BSHG
 5. die Sicherung des Darlehens nach § 89 BSHG,
 6. die Kostenerstattung nach Abschnitt 9 BSHG,
 7. die Genehmigung von Hilfe, wenn Vermögen vorhanden ist oder in der Vergangenheit veräußert wurde,
 8. soweit bei der Bewilligung von Leistungen im Einzelfall von Richtlinien und Weisungen abgewichen werden soll,
 9. die Durchführung von Streitverfahren wegen des Anspruchs auf Kostenerstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe und solchen, die Träger anderer Sozialleistungen sind.
- (2) Des weiteren ist die Gewährung von Hilfen in besonderen Lebenslagen, soweit diese durch die Übernahme des Zahlungsbetrages nach § 38 Abs. 2 BSHG i.V.m. § 39 Abs. 4 des Fünften Sozialgesetzbuches zu leisten ist.
- (3) Die herangezogenen amtsfreien Städte, Gemeinden und Ämter sind darüber hinaus bei der Erfüllung dieser Aufgaben zuständig für:
 1. die Ermittlung und Überprüfung bzw. Verwaltungshilfe gemäß § 117 BSHG
 2. die Durchführung der Sozialhilfestatistik nach den §§ 127 – 134 BSHG
- (4) Den amtsfreien Städten, Gemeinden und Ämtern obliegt die Antragsannahme/ -aufnahme und Weiterleitung für die Aufgaben, die

- (2) Dem örtlichen Träger bleiben weiterhin vorbehalten:

1. der Erlass und die unbefristete Niederschlagung von Forderungen,
2. die Erstattung von Strafanzeigen,
3. die Vertretung der amtsfreien Städte, Gemeinden und Ämter in zivilrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Gerichtsverfahren zu Sozialhilfeangelegenheiten und Leistungen nach dem AsylbLG.

§ 6

Prüfungs- und Weisungsrecht

- (1) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Aufgaben und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Sozialhilfeleistungen innerhalb des Landkreises Märkisch-Oderland erlässt der örtliche Träger der Sozialhilfe Richtlinien und Weisungen.
- (2) Der örtliche Träger der Sozialhilfe behält sich die Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der übertragenen Aufgaben vor.

§ 7

Richtlinien und Weisungen

Der Landrat wird ermächtigt, im Rahmen dieser Satzung und unter Beachtung der Bestimmungen des § 12 des Ausführungsgesetzes zum BSHG i.V.m. § 114 BSHG Richtlinien und Weisungen zu erlassen.

§ 8

Fachkräfte

Die herangezogenen amtsfreien Städte, Gemeinden und Ämter sind verpflichtet, bei der Auswahl der Sachbearbeiter den § 102 BSHG zu beachten und die übertragenen Aufgaben dem Gesetz und den Richtlinien und Weisungen entsprechend durchzuführen.

§ 9

Zusammenarbeit

Der örtliche Träger der Sozialhilfe führt regelmäßig Dienstberatungen mit den Mitarbeitern für Soziales der amtsfreien Städte, Gemeinden und Ämter durch; sie sind zur Teilnahme verpflichtet.

§ 10

Widersprüche

Die amtsfreien Städte, Gemeinden und Ämter führen die übertragenen Aufgaben entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Richtlinien und Weisungen durch.

Widersprüche in Sozialhilfeangelegenheiten nach dem BSHG und nach dem AsylbLG sind dem örtlichen Träger der Sozialhilfe vorzulegen, sofern ihnen nicht abgeholfen werden kann.

§ 11

Finanzen / Ausgleichsleistungen

- (1) Finanzieller Träger der Sozialhilfe ist der Landkreis Märkisch-Oderland. Für Entscheidungen, durch die der Kreishaushalt belastet wird, die aber nicht in den Rahmen der übertragenen Aufgaben fallen oder mit den gesetzlichen Bestimmungen, den Richtlinien und Weisungen nicht im Einklang stehen, haben die amtsfreien Städte, Gemeinden und Ämter nur dann Ersatz zu leisten, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig den Schaden herbeigeführt haben.
- (2) Die haushalts- und kassenmäßige Abwicklung der Einnahmen und Ausgaben wird im Rahmen des geltenden Rechts durch den örtlichen Träger der Sozialhilfe wie folgt geregelt:

Die Abrechnungsunterlagen der Ein- und Ausgaben sind von den amtsfreien Städten, Gemeinden und Ämtern bis zum 10. eines jeden Monats beim Landkreis Märkisch-Oderland einzureichen. Nach Prüfung der Unterlagen überweist der

Landkreis Märkisch-Oderland bis zum 20. eines jeden Monats die verauslagten finanziellen Mittel an die amtsfreien Städte, Gemeinden und Ämter. Die amtsfreien Städte, Gemeinden und Ämter überweisen bis zum 20. eines jeden Monats Erstattungen von vorrangig verpflichteten Leistungsträgern sowie die gezahlten Beträge zur Tilgung von Darlehen etc. an den Landkreis Märkisch-Oderland.

- (3) Der örtliche Träger der Sozialhilfe erstattet gemäß § 3 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum BSHG den amtsfreien Städten, Gemeinden und Ämtern die bei der Erfüllung der Aufgaben entstandenen Personal- und Sachkosten mittels einer Pauschale in Höhe von 22,10 EURO (43,26 DM) pro laufenden Zahlfall der Hilfe zum Lebensunterhalt. Erstattet wird die durchschnittliche Fallzahl der Zahlfälle des jeweiligen Haushaltsjahres mit Fälligkeit zum 15. Dezember.
- (4) Eine Abschlagszahlung in Höhe von 80 vom Hundert der durchschnittlichen Zahlfälle des vorangegangenen Haushaltsjahres erfolgt quartalsweise. Die Gesamterstattung erfolgt mit Fälligkeit zum 15. Dezember.
- (5) Die Erstattung der Personal- und Sachkosten kann für das Haushaltsjahr 2000 anteilig ab dem 01. Juli 2000 beansprucht werden.

§ 12

Sozialdienst

Die Aufgaben des Allgemeinen Sozialen Dienstes nimmt der örtliche Träger der Sozialhilfe wahr. Einzelheiten dazu werden auf der Grundlage des § 7 dieser Satzung geregelt.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Die Delegationssatzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung mit Beschluss des Kreistages Nr. 90 – 6/94 der sechsten Tagung vom 06.07.1994 außer Kraft.

Seelow, 08.11.2001

gez. W. Heinze
Vorsitzender des Kreistages

gez. Reinking
Landrat

ANORDNUNG EINER ERSATZBEKANNTMACHUNG

Die nachstehende

Rechtsverordnung über die Erklärung von Landschaftsteilen zum Landschaftsschutzgebiet "Südostniederbarnimer Weiherketten" des Landkreises Märkisch-Oderland vom 13.11.2001

wird mit ihren §§ 1 bis 9, jedoch ohne die der Rechtsverordnung gemäß deren § 1 als Bestandteil beigefügten Karten (eine topografische Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 als Anlage 1 zur Rechtsverordnung und eine Flurkarte als Anlage 2 zur Rechtsverordnung), im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland öffentlich bekannt gemacht.

Die genannten Karten stellen den Geltungsbereich der Rechtsverordnung dar. Er umfasst in den Gemeinden Hönow und Altlandsberg folgende Gemarkungen und Flure ganz oder teilweise:

Gemarkung Hönow: Fluren 1 und 2.
Gemarkung Altlandsberg: Fluren 1, 2, 3 und 22.

Für die vorgenannten Karten ordne ich die Ersatzbekanntmachung wie folgt an: Die Anlagen 1 (Übersichtskarte) und 2 (Flurkarte) zur Rechtsverordnung über die Erklärung von Landschaftsteilen zum Landschaftsschutzgebiet "Südostniederbarnimer Weiherketten" werden durch Auslegung zusammen mit der Rechtsverordnung und dem Erläuterungsbericht

in der Zeit vom 13. November 2001 bis 30. November 2001

im Dienstgebäude des Landkreises Märkisch-Oderland, Kreishaus Seelow, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow,

Raum B 115 (Neubau, Eingang Breite Straße)

ausgelegt und stehen während der öffentlichen Sprechzeiten

Montag, Mittwoch u. Donnerstag
von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr,
Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes gegen die nachstehende Rechtsverordnung nur innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) diese Rechtsverordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- oder Verfahrensmangel ist zuvor gegenüber dem Landkreis Märkisch-Oderland unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, gerügt worden.

Seelow, den 13.11.2001

gez. Reinking
Landrat

RECHTSVERORDNUNG über die Erklärung von Landschaftsteilen zum Landschaftsschutzgebiet "Südostniederbarnimer Weiherketten"

Aufgrund § 21 (1) und § 22 (1) Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) vom 25.06.1992 (GVBl. I S. 208) in der derzeit gültigen Fassung und der durch die erste Verordnung des Ministers für Umweltschutz, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg zur Übertragung der Befugnis für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten v. 08. Januar 1996

(GVBl. II S. 51) gemäß § 21 (1) Satz 3 BbgNatSchG und § 22 (2) BbgNatSchG übertragenen Befugnis verordnet der Landkreis Märkisch-Oderland als gemäß § 52 Nr. 2. BbgNatSchG untere Naturschutzbehörde:

§ 1 Unterschutzstellung

(1) Die in den Abs. 2 und 3 näher bezeichneten Landschaftsteile werden zum Landschaftsschutzgebiet "Südostniederbarnimer Weiherketten" erklärt.

(2) Das **Landschaftsschutzgebiet ist ca. 990 ha groß**. Es umfasst grob die in der als Anlage 1 dieser Rechtsverordnung beiliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 durch grüne Umrandung und grüne Schraffur gekennzeichneten Gebiete in den Gemarkungen **Hönow** und Altlandsberg. Anlage 1 dient nur der Orientierung. Maßgeblich ist die Darstellung des Grenzverlaufs gemäß Abs. 3.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebiets sind in als Anlagen 2.1 bis 2.8 dieser Rechtsverordnung beigefügten Flurkarten mit grüner, durchgezogener Linie dargestellt. Verläuft die Linie entlang einer Flurstücksgrenze, gilt diese Flurstücksgrenze als Grenze des Landschaftsschutzgebiets. Verläuft die Linie zwischen Flurstückseckpunkten und/oder vergleichbar genau definierten Punkten, ohne auf oder an einer Flurstücksgrenze zu verlaufen, gilt die Verbindungsgerade zwischen diesen Punkten als Grenze des Landschaftsschutzgebiets. In allen anderen Fällen gilt der innere Rand der grünen Linie als Grenze des Landschaftsschutzgebiets. Die Anlagen 2.1 bis 2.8 sind Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

(4) Je eine Ausfertigung dieser Rechtsverordnung einschließlich der Anlagen 1 und 2.1 bis 2.8 wird beim Landkreis Märkisch-Oderland - Untere Naturschutzbehörde -, Puschkinplatz 12 in 15306 Seelow sowie beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Raumordnung - Oberste Naturschutzbehörde -, Albert-Einstein-Str. 42 - 46 in 14473 Potsdam, aufbewahrt und kann von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2 Schutzzweck

Die Unterschutzstellung der in § 1 Abs. 1 bis 3 bezeichneten Landschaftsteile als Landschaftsschutzgebiet bezweckt

1. den Erhalt, die Entwicklung bzw. die Wiederherstellung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft im Gebiet der betroffenen Gemarkungen, insbesondere
 - der glazialen Ablaufrinnen als für den Naturraum typische Landschaftselemente pleistozänen Ursprungs
 - eines in dieser Ausprägung einmaligen Subtyps der pleistozänen Moränenhochflächenlandschaften des mittel- und ostbrandenburgischen Raums (kettenartige Anordnung zahlreicher pleistozäner Hohlformen mit Weihern/Feuchtgebieten innerhalb einer sonst relativ gering bewegten Landschaft). Die Hohlformketten mit den Weihern bzw. Feuchtgebieten und die obere Zocheniederung sollen als erlebbare landschaftsgliedernde Elemente innerhalb einer sonst wenig bewegten Landschaft erhalten, entwickelt und wiederhergestellt werden.
 - der natürlichen und der naturnahen Fließgewässer als für den Naturraum typische Landschaftsstrukturen und natürliche Faktoren der Landschaftsgenese
 - der eingebundenen landwirtschaftlichen Nutzflächen und Forsten als landschaftsprägende und landschaftsgliedernde Strukturen. Die teilweise sehr weiträumige Landschaft soll durch Waldbestände und andere Gehölze untergliedert werden. Die in das Schutzgebiet eingebundenen Baumbestände sollen erhalten und naturnah entwickelt werden.
 - der sonstigen landschaftsprägenden und landschaftsgliedernden Gehölzstrukturen (Kopfweidenbestände, Feldhecken, Feldgehölze, Baumreihen u. ä.)
2. den Erhalt, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts im betroffenen Gebiet, insbesondere durch
 - den Erhalt, die Wiederherstellung und die Entwicklung des Verbunds der besonders wertvollen Biotopkomplexe der Weiher, Pfuhe und kleineren Seen, der naturnahen Fließgewässer, Feuchtwiesen, seggen- und binsenreichen Nasswiesen, Quellbereiche, Röhrichte, Bruchwälder und der Biotopkomplexe der verschiedenen sonstigen Wald- und Gehölzbestände unter Berücksichtigung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
 - den Erhalt, die Wiederherstellung und die Entwicklung der Vernetzung der Biotope der Hohlformen und Niederungsgebiete untereinander, mit den westlich bzw. östlich der Weiherketten gelegenen Niederungssystemen
 - Sicherung der Biotopvernetzung der Feuchtgebiete der Weiherketten und der oberen Zocheniederung mit den angrenzenden Biotopkomplexen (Interhabitatverbund)
 - den Erhalt, die Wiederherstellung und die Entwicklung von als Lebensraum für zahlreiche Pflanzen- und Tierarten wertvollen Kultur- und Halbkulturformationen
 - den Erhalt, die Wiederherstellung und die Entwicklung eines natürlichen bzw. naturnahen Verlaufs der Fließgewässer einschließlich einer natürlichen bzw. naturnahen Tiefe der Fließgewässerbetten
 - den Erhalt, die Wiederherstellung und die Entwicklung einer möglichst guten Wasserqualität in den Gewässern
 - den Erhalt, die Wiederherstellung und die Entwicklung eines naturnahen Gebietswasserhaushalts

- den Erhalt, die Wiederherstellung und die Entwicklung von Niedermooren
 - den Erhalt, die Wiederherstellung und die Entwicklung der im Siedlungsachsenbereich gelegenen Abschnitte des Schutzgebiets als klimatische Ausgleichsflächen
 - den Erhalt, die Wiederherstellung und die Entwicklung naturnaher Waldbestände einschließlich der Erhöhung des Waldanteils.
3. die Sicherung des Gebiets als Erholungsraum und seiner Einbindung in ein Netz stadt- bzw. ortsnaher Erholungsräume für eine ökologisch verträgliche Erholungsnutzung, insbesondere durch
- den Erhalt, die Wiederherstellung und die Entwicklung der Einsehbarkeit und der Erlebbarkeit der Hohlformen und Niederungen von den das Schutzgebiet seitlich begrenzenden und querenden öffentlichen Wegen, Gemeinde-, und Kreisstraßen
 - den Erhalt, die Wiederherstellung und die Entwicklung der strukturellen Vielfalt des Gebiets
 - den Erhalt, die Wiederherstellung und die Entwicklung der Forsten
 - die Unterbindung lärmintensiver Freizeitnutzungsarten.

Errichtung jagdlicher Hochsitze gilt § 3 (3) Nr. 1.

2. die Bodengestalt zu verändern sowie die Böden zu verfestigen oder zu verunreinigen.
3. Wege aller Art sowie Brücken und Leitungstrassen neu anzulegen oder vorhandene wesentlich zu verändern bzw. zu erweitern.
4. Bodenschätze und andere Bodenbestandteile (einschließlich Feldsteinen, Findlingen oder Ansammlungen davon) abzubauen, zu gewinnen oder aus dem Schutzgebiet zu entnehmen sowie Abgrabungen oder Aufschüttungen vorzunehmen.
5. dem Schutzzweck entgegenstehende Veränderungen der Tiefe, des Verlaufs oder der sonstigen Gestalt von Gewässern durchzuführen oder den Gebietswasserhaushalt auf andere Weise zu beeinträchtigen.
6. auf nicht bewirtschaftete Flächen und in die Gewässer Gülle, Jauche, Klärschlamm, Fäkalien oder Abwasser oder sonstige das Ökosystem durch Nähr-, Giftstoff- und/oder Wärmegehalt belastende Stoffe auszubringen oder einzuleiten.
7. mit Fahrzeugen aller Art außerhalb der für den öffentlichen Verkehr zugelassenen Straßen und Wege zu fahren oder die Fahrzeuge außerhalb der für den öffentlichen Verkehr zugelassenen Straßen und Wege oder der dafür ausdrücklich vorgesehenen Parkplätze abzustellen.
8. Motor- und Modellmotorsport aller Art zu betreiben.
9. außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege bzw. der dafür ausdrücklich vorgesehenen Wege zu reiten.
10. die Gewässer des Schutzgebiets mit motorgetriebenen Wasserfahrzeugen zu befahren.
11. außerhalb ausdrücklich dafür ausgewiesener Plätze zu lagern, Feuer zu machen, zu zelten, in Fahrzeugen zu campen sowie Zelte, Wohnwagen,

§ 3 Verbote, Genehmigungsvorbehalte

(1) In dem in § 1 näher bezeichneten Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern, den Naturhaushalt schädigen, das Landschaftsbild verunstalten, den Naturgenuss beeinträchtigen oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

(2) Es ist in dem in § 1 bezeichneten Landschaftsschutzgebiet insbesondere verboten

1. Gebäude oder bauliche Anlagen, auch solche, die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder eines wasserbehördlichen Verfahrens nicht bedürfen, zu errichten oder **wesentlich zu verändern bzw. zu erweitern**. Für die

Wohnmobile oder andere für die Unterkunft geeignete Einrichtungen auf- bzw. abzustellen.

(3) Sonstige Handlungen, die innerhalb des in § 1 näher bezeichneten Landschaftsschutzgebiets vorgenommen werden sollen und geeignet sind, den Charakter des Gebiets zu verändern, den Naturhaushalt schädigen, das Landschaftsbild verunstalten, den Naturgenuss beeinträchtigen oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere

1. die Errichtung jagdlicher Hochsitze
2. die Wiederinbetriebnahme brachgefallenen Acker- oder Grünlands

bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde.

§ 4 Freistellungen (zulässige Handlungen)

(1) Von den Verboten des § 3 bleiben unberührt:

1. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der geschützten Gebiete und ihrer Biotope, sofern sie durch die untere Naturschutzbehörde, in ihrem Auftrag oder mit ihrer Genehmigung vorgenommen werden, einschließlich der Errichtung von zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Sperren.
2. die beim In-Kraft-Treten dieser Rechtsverordnung rechtmäßig und erwerbsmäßig ausgeübte Bodennutzung im Sinne von § 11 BbgNatSchG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass die Verbote des § 3 (2) Nrn. 5. und 6. sowie die Genehmigungsvorbehalte des § 3 (3) Nrn. 1. und 2. gelten.
3. die Wiederinbetriebnahme aufgrund landes-, bundes- oder europarechtlicher Regelungen oder Förderprogramme einschließlich des Vertragsnaturschutzes befristet stillgelegter Flächen.
4. das Befahren oder Bereiten der gesperrten Wege, das Befahren der Gewässer und das Betreten der übrigen Flächen der geschützten Gebiete außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege

- im Rahmen der rechtmäßig und erwerbsmäßig ausgeübten Bodennutzung im Sinne von § 11 BbgNatSchG,
 - durch Angehörige von Behörden bei zwingend notwendigen Dienstfahrten zu Örtlichkeiten innerhalb der geschützten Gebiete sowie
 - mit schriftlicher Genehmigung oder im Auftrag der unteren Naturschutzbehörde durch sonstige Personen.
5. die bestimmungsgemäße Nutzung der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung innerhalb ihres Geltungsbereichs vorhandenen legal errichteten baulichen Anlagen, Leitungen sowie öffentlich gewidmeten Straßen und Wege.
 6. die Unterhaltung der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung innerhalb ihres Geltungsbereichs vorhandenen legal errichteten baulichen Anlagen, Leitungen sowie öffentlich gewidmeten Straßen und Wege sowie **die Anlage und Änderung von Straßen und Wegen im Rahmen von Bodenordnungs- oder Flurneuerungsverfahren** im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.
 7. die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass die Verbote des § 3 (2) Nr. 1. sowie der Genehmigungsvorbehalt des § 3 (3) Nr. 1. gelten.
 8. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln oder dem Schutzzweck dienen.
 9. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen, mit der Maßgabe, dass die untere Naturschutzbehörde über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten ist. Die untere Naturschutzbehörde kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Herstellung der Vereinbarkeit der Maßnahmen mit dem Schutzzweck treffen.

10. Maßnahmen der Untersuchung von Altlastverdachtsflächen und Maßnahmen der Altlastensanierung, über die gemäß § 17 (2) BbgNatSchG im Einvernehmen mit der gleichgeordneten Naturschutzbehörde entschieden werden muss.
11. die sonstigen bei In-Kraft-Treten dieser Rechtsverordnung aufgrund behördlicher Einzelfallentscheidungen rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

§ 5 Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 dieser Rechtsverordnung kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern.

(2) Die Befreiung wird durch die untere Naturschutzbehörde erteilt.

§ 6 Zuwiderhandlungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eines der Verbote des § 3 dieser Rechtsverordnung verstößt oder Handlungen ohne die nach § 3 (3) dieser Rechtsverordnung erforderliche Genehmigung vornimmt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 73 (2) Nr. 2. BbgNatSchG.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach (1) können gemäß § 74 BbgNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7 Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

(1) Soweit für den Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung weitergehende naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, bleiben diese unberührt, sofern § 9 Abs. 2. dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt.

(2) Soweit diese Rechtsverordnung keine weitergehenden Vorschriften enthält, bleiben die Bestimmungen des BbgNatSchG, des BNatSchG, des Rechts der Europäischen Union und des sonstigen supranationalen Rechts über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft sowie über den Schutz und die Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten unberührt.

§ 8 Geltendmachen von Form- oder Verfahrensmängeln

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes kann gegen diese Rechtsverordnung nur innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Rechtsverordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- oder Verfahrensmangel ist zuvor gegenüber dem Landkreis Märkisch-Oderland unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, gerügt worden.

§ 9 In-Kraft-Treten dieser Rechtsverordnung, Außer-Kraft-Treten bestehender Rechtsvorschriften

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Märkisch-Oderland in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten im Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung alle früheren durch den Landkreis Märkisch-Oderland oder seine Rechtsvorgänger erlassenen, das Gebiet betreffenden naturschutzrechtlichen Beschlüsse und Verordnungen außer Kraft.

Seelow, den 09.11.2001

gez. W. Heinze
Vorsitzender des Kreistages

gez. Reinking
Landrat

ANORDNUNG EINER ERSATZBEKANNTMACHUNG

Die nachstehende

Rechtsverordnung über die Erklärung von Landschaftsteilen zum Landschaftsschutzgebiet "Niederungssystem des Zinndorfer Mühlenfließes und seiner Vorfluter" des Landkreises Märkisch-Oderland vom 13.11.2001

wird mit ihren §§ 1 bis 9, jedoch ohne die der Rechtsverordnung gemäß deren § 1 als Bestandteil beigefügten Karten (eine topografische Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 als Anlage 1 zur Rechtsverordnung und eine Flurkarte als Anlage 2 zur Rechtsverordnung), im Amtsblatt des Landkreises Märkisch-Oderland öffentlich bekannt gemacht.

Die genannten Karten stellen den Geltungsbereich der Rechtsverordnung dar. Er umfasst in den Gemeinden Garzau, Rehfelde, Werder, Zinndorf und Lichtenow folgende Gemarkungen und Flure ganz oder teilweise:

Gemarkung Garzau: Flur 1
Gemarkung Rehfelde: Flur 2 – 4
Gemarkung Werder: Fluren 1, 2
Gemarkung Zinndorf: Flur 1
Gemarkung Lichtenow: Fluren 1, 2

Für die vorgenannten Karten ordne ich die Ersatzbekanntmachung wie folgt an:

Die Anlagen 1 (Übersichtskarte) und 2 (Flurkarte) zur Rechtsverordnung über die Erklärung von Landschaftsteilen zum Landschaftsschutzgebiet "Niederungssystem des Zinndorfer Mühlenfließes und seiner Vorfluter" werden durch Auslegung zusammen mit der Rechtsverordnung und dem Erläuterungsbericht

in der Zeit vom 13. November 2001 bis 30. November 2001

im Dienstgebäude des Landkreises Märkisch-Oderland, Kreishaus Seelow, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow,

Raum B 115 (Neubau, Eingang Breite Straße)

ausgelegt und stehen während der öffentlichen Sprechzeiten

**Montag, Mittwoch u. Donnerstag
von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr,
Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

zu jedermanns Einsichtnahme zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes gegen die nachstehende Rechtsverordnung nur innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) diese Rechtsverordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- oder Verfahrensmangel ist zuvor gegenüber dem Landkreis Märkisch-Oderland unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, gerügt worden.

Seelow, den 13.11.2001

gez. Reinking
Landrat

**RECHTSVERORDNUNG
über die Erklärung von Landschaftsteilen zum Landschaftsschutzgebiet "Niederungssystem des Zinndorfer Mühlenfließes und seiner Vorfluter"**

Aufgrund § 21 (1) und § 22 (1) Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) vom 25.06.1992

(GVBl. I S. 208) in der derzeit gültigen Fassung und der durch die erste Verordnung des Ministers für Umweltschutz, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg zur Übertragung der Befugnis für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten v. 08. Januar 1996 (GVBl. II S. 51) gemäß § 21 (1) Satz 3 BbgNatSchG und § 22 (2) BbgNatSchG übertragenen Befugnis verordnet der Landkreis Märkisch-Oderland als gemäß § 52 Nr. 2. BbgNatSchG untere Naturschutzbehörde:

§ 1 Unterschutzstellung

(1) Die in den Abs. 2 und 3 näher bezeichneten Landschaftsteile werden zum Landschaftsschutzgebiet "Niederungssystem des Zinndorfer Mühlenfließes und seiner Vorfluter" erklärt.

(2) Das **Landschaftsschutzgebiet ist ca. 1104 ha groß**. Es umfasst grob die in der als Anlage 1 dieser Rechtsverordnung beiliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 durch grüne Umrandung und grüne Schraffur sowie rote Umrandung und rote Schraffur gekennzeichneten Gebiete in den Gemarkungen Garzau, Rehfelde, Werder, Zinndorf und Lichtenow. Anlage 1 dient nur der Orientierung. Maßgeblich ist die Darstellung des Grenzverlaufs gemäß Abs. 3.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebiets sind in als Anlage 2 dieser Rechtsverordnung beigefügten Flurkarten mit grüner, durchgezogener Linie dargestellt. Verläuft die Linie entlang einer Flurstücksgrenze, gilt diese Flurstücksgrenze als Grenze des Landschaftsschutzgebiets. Verläuft die Linie zwischen Flurstückseckpunkten und/oder vergleichbar genau definierten Punkten, ohne auf oder an einer Flurstücksgrenze zu verlaufen, gilt die Verbindungsgerade zwischen diesen Punkten als Grenze des Landschaftsschutzgebiets. In allen anderen Fällen gilt der innere Rand der grünen Linie als Grenze des Landschaftsschutzgebiets. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

(4) Je eine Ausfertigung dieser Rechtsverordnung einschließlich der Anlagen 1 und 2 wird beim Landkreis Märkisch-Oderland - Untere Naturschutzbehörde -, Puschkinplatz 12 in 15306 Seelow sowie beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Raumordnung - Oberste Naturschutzbehörde -, Albert-Einstein-Str. 42 - 46 in 14473 Potsdam, aufbewahrt und kann von

jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2 Schutzzweck

Die Unterschutzstellung der in § 1 Abs. 1 bis 3 bezeichneten Landschaftsteile als Landschaftsschutzgebiet bezweckt

1. den Erhalt, die Entwicklung bzw. die Wiederherstellung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft im Gebiet der betroffenen Gemarkungen, insbesondere
 - der glazialen Ablauffrinnen als für den Naturraum typische Landschaftselemente pleistozänen Ursprungs
 - der natürlichen und der naturnahen Fließgewässer als für den Naturraum typische Landschaftsstrukturen und natürliche Faktoren der Landschaftsgenese
 - der Grünzäsuren im Siedlungsgebiet
 - der eingebundenen landwirtschaftlichen Nutzflächen und kleineren Forstbestände als landschaftsprägende und landschaftsgliedernde Strukturen
 - der sonstigen landschaftsprägenden und landschaftsgliedernden Gehölzstrukturen (Kopfweidenbestände, Feldhecken, Feldgehölze, Baumreihen u. ä.)
2. den Erhalt, die Wiederherstellung und die Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts im betroffenen Gebiet, insbesondere durch
 - den Erhalt, die Wiederherstellung und die Entwicklung des Verbunds der besonders wertvollen Biotopkomplexe der natürlichen und naturnahen Fließgewässer, Feuchtwiesen, seggen- und binsenreichen Nasswiesen, Quellbereiche, Röhrichte, Moore, Bruch-, Moor- und Auwälder und der Biotopkomplexe der verschiedenen sonstigen Wald-

- und Gehölzbestände unter Berücksichtigung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
 - den Erhalt, die Wiederherstellung und die Entwicklung der Vernetzung der Biotop der Niederungsgebiete mit den angrenzenden Biotopkomplexen
 - den Erhalt, die Wiederherstellung und die Entwicklung von als Lebensraum für zahlreiche Pflanzen- und Tierarten wertvollen Kultur- und Halbkulturformationen
 - den Erhalt, die Wiederherstellung und die Entwicklung eines natürlichen bzw. naturnahen Verlaufs der Fließgewässer einschließlich einer natürlichen bzw. naturnahen Tiefe der Fließgewässerbetten
 - den Erhalt, die Wiederherstellung und die Entwicklung einer möglichst guten Wasserqualität in den Gewässern
 - den Erhalt, die Wiederherstellung und die Entwicklung eines naturnahen Gebietswasserhaushalts, soweit dies die bisherige landwirtschaftliche Nutzung oder die bisherige Wohnnutzung von Gebäuden nicht beeinträchtigt
 - den Erhalt, die Wiederherstellung und die Entwicklung von Niedermooren
 - den Erhalt, die Wiederherstellung und die Entwicklung naturnaher Waldbestände.
3. die Sicherung des Gebiets als Erholungsraum und seiner Einbindung in ein Netz stadt- bzw. ortsnaher Erholungsräume für eine ökologisch verträgliche Erholungsnutzung, insbesondere durch
- den Erhalt, die Wiederherstellung und die Entwicklung der Einsehbarkeit und der Erlebbarkeit der Hohlformen und Niederungen von den das Schutzgebiet seitlich begrenzenden und querenden öffentlichen Wegen, Gemeinde-, und Kreisstraßen

- den Erhalt, die Wiederherstellung und die Entwicklung der strukturellen Vielfalt des Gebiets
- den Erhalt, die Wiederherstellung und die Entwicklung der Forsten
- die Unterbindung lärmintensiver Freizeitnutzungsarten.

§ 3 Verbote, Genehmigungsvorbehalte

(1) In dem in § 1 näher bezeichneten Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern, den Naturhaushalt schädigen, das Landschaftsbild verunstalten, den Naturgenuss beeinträchtigen oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

(2) Es ist in dem in § 1 bezeichneten Landschaftsschutzgebiet insbesondere verboten

1. Gebäude oder bauliche Anlagen, auch solche, die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder eines wasserbehördlichen Verfahrens nicht bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu verändern bzw. zu erweitern. Für die Errichtung jagdlicher Hochsitze gilt § 3 (3) Nr. 1.
2. die Bodengestalt zu verändern sowie die Böden zu verfestigen oder zu verunreinigen.
3. Wege aller Art sowie Brücken und Leitungstrassen neu anzulegen oder vorhandene wesentlich zu verändern bzw. zu erweitern.
4. Bodenschätze und andere Bodenbestandteile (einschließlich Feldsteinen, Findlingen oder Ansammlungen davon) abzubauen, zu gewinnen oder aus dem Schutzgebiet zu entnehmen sowie Abgrabungen oder Aufschüttungen vorzunehmen.
5. dem Schutzzweck entgegenstehende Veränderungen der Tiefe, des Verlaufs oder der sonstigen Gestalt von Gewässern durchzuführen oder den Gebietswasserhaushalt auf andere Weise zu beeinträchtigen.
6. auf nicht bewirtschaftete Flächen und in die Gewässer Gülle, Jauche, Klärschlamm, Fäkalien oder Abwasser oder sonstige das

- Ökosystem durch Nähr-, Giftstoff- und/oder Wärmegehalt belastende Stoffe auszubringen oder einzuleiten.
7. mit Kraftfahrzeugen und Fuhrwerken aller Art außerhalb der für den öffentlichen Verkehr zugelassenen Straßen und Wege zu fahren oder die Fahrzeuge außerhalb der für den öffentlichen Verkehr zugelassenen Straßen und Wege oder der dafür ausdrücklich vorgesehenen Parkplätze abzustellen.
 8. Motor- und Modellmotorsport aller Art zu betreiben.
 9. außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege bzw. der dafür ausdrücklich vorgesehenen Wege zu reiten.
 10. die Gewässer des Schutzgebiets mit motorgetriebenen Wasserfahrzeugen zu befahren.
 11. außerhalb ausdrücklich dafür ausgewiesener Plätze zu lagern, Feuer zu machen, zu zelten, in Fahrzeugen zu campen sowie Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile oder andere für die Unterkunft geeignete Einrichtungen auf- bzw. abzustellen.
- (3) Sonstige Handlungen, die innerhalb des in § 1 näher bezeichneten Landschaftsschutzgebiets vorgenommen werden sollen und geeignet sind, den Charakter des Gebiets zu verändern, den Naturhaushalt schädigen, das Landschaftsbild verunstalten, den Naturgenuss beeinträchtigen oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere
1. die Errichtung jagdlicher Hochsitze
- bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde.
- § 4 Freistellungen (zulässige Handlungen)**
- (1) Von den Verboten des § 3 bleiben unberührt:
1. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der geschützten Gebiete und ihrer Biotope, sofern sie durch die untere Naturschutzbehörde, in ihrem Auftrag oder mit ihrer Genehmigung vorgenommen werden, einschließlich der
- Errichtung von zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Sperren.
2. die beim In-Kraft-Treten dieser Rechtsverordnung rechtmäßig und erwerbsmäßig ausgeübte Bodennutzung im Sinne von § 11 BbgNatSchG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass die Verbote des § 3 (2) Nrn. 5. und 6. sowie der Genehmigungsvorbehalt des § 3 (3) Nr. 1. gelten.
 3. die Wiederinbetriebnahme aufgrund landes-, bundes- oder europarechtlicher Regelungen oder Förderprogramme einschließlich des Vertragsnaturschutzes befristet stillgelegter Flächen.
 4. das Befahren oder Bereiten der gesperrten Wege und der übrigen Flächen der geschützten Gebiete außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege sowie das Befahren der Gewässer
 - im Rahmen der rechtmäßig und erwerbsmäßig ausgeübten Bodennutzung im Sinne von § 11 BbgNatSchG,
 - durch Angehörige von Behörden bei zwingend notwendigen Dienstfahrten zu Örtlichkeiten innerhalb der geschützten Gebiete sowie
 - mit schriftlicher Genehmigung oder im Auftrag der unteren Naturschutzbehörde durch sonstige Personen.
 5. die bestimmungsgemäße Nutzung der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung innerhalb ihres Geltungsbereichs vorhandenen legal errichteten baulichen Anlagen, Leitungen sowie öffentlich gewidmeten Straßen und Wege.
 6. die Unterhaltung der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung innerhalb ihres Geltungsbereichs vorhandenen legal errichteten baulichen Anlagen, Leitungen sowie öffentlich gewidmeten Straßen und Wege sowie die Anlage und Änderung von Straßen und Wegen im Rahmen von Bodenordnungs- oder

- Flurneuerordnungsverfahren im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.
7. die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass die Verbote des § 3 (2) Nr. 1. sowie der Genehmigungsvorbehalt des § 3 (3) Nr. 1. gelten.
 8. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln oder dem Schutzzweck dienen.
 9. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen, mit der Maßgabe, dass die untere Naturschutzbehörde über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten ist. Die untere Naturschutzbehörde kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Herstellung der Vereinbarkeit der Maßnahmen mit dem Schutzzweck treffen.
 10. Maßnahmen der Untersuchung von Altlastverdachtsflächen und Maßnahmen der Altlastensanierung, über die gemäß § 17 (2) BbgNatSchG im Einvernehmen mit der gleichgeordneten Naturschutzbehörde entschieden werden muss.
 11. die sonstigen bei In-Kraft-Treten dieser Rechtsverordnung aufgrund behördlicher Einzelfallentscheidungen rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

§ 5 Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 dieser Rechtsverordnung kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

2. überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern.

(2) Die Befreiung wird durch die untere Naturschutzbehörde erteilt.

§ 6 Zuwiderhandlungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eines der Verbote des § 3 dieser Rechtsverordnung verstößt oder Handlungen ohne die nach § 3 (3) dieser Rechtsverordnung erforderliche Genehmigung vornimmt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 73 (2) Nr. 2. BbgNatSchG.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach (1) können gemäß § 74 BbgNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7 Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

(1) Soweit für den Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung weitergehende naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, bleiben diese unberührt, sofern § 9 Abs. 2. dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt.

(2) Soweit diese Rechtsverordnung keine weitergehenden Vorschriften enthält, bleiben die Bestimmungen des BbgNatSchG, des BNatSchG, des Rechts der Europäischen Union und des sonstigen supranationalen Rechts über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft sowie über den Schutz und die Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten unberührt.

§ 8 Geltendmachen von Form- oder Verfahrensmängeln

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes kann gegen diese Rechtsverordnung nur innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Rechtsverordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- oder Verfahrensmangel ist zuvor gegenüber dem Landkreis Märkisch-

Oderland unter Angabe der verletzen Rechtsvorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, gerügt worden.

§ 9 In-Kraft-Treten dieser Rechtsverordnung, Außer-Kraft-Treten bestehender Rechtsvorschriften

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Märkisch-Oderland in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten im Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung alle früheren durch den Landkreis Märkisch-Oderland oder seine Rechtsvorgänger erlassenen, das Gebiet betreffenden naturschutzrechtlichen Beschlüsse und Verordnungen außer Kraft.

Seelow, den 09.11.2001

gez. Heinze
Vorsitzender des Kreistages

gez. Reinking
Landrat

**1. Änderung der „Richtlinien zur Förderung des Sports im Landkreis Märkisch-Oderland“
Beschluss des Kreistages vom 15.09.1999**

Die „Richtlinien zur Förderung des Sports im Landkreis Märkisch-Oderland“ Beschluss des Kreistages vom 15.09.1999 werden wie folgt geändert.

Richtlinie I (Trainer / Übungsleiter)

Im Pkt. 5 werden die Angaben:
2,00 DM max. 400,00 DM
durch
1,00 Euro max. 200,00 Euro

1,00 DM max. 200,00 DM
durch
0,50 Euro max. 100,00 Euro

ersetzt.

Richtlinie II (Wettkampfkosten)

Im Pkt. 5 werden die Angaben:
150,00 DM durch 75,00 Euro
ersetzt.

Richtlinie III (Sportveranstaltungen mit besonderer Bedeutung)

Im Pkt. 5 werden die Angaben:
2,50 DM durch 1,25 Euro
500,00 DM durch 250,00 Euro
500,00 DM durch 250,00 Euro
ersetzt.

Richtlinie IV (Sportgeräte und –material)

Im Pkt. 4 werden die Angaben:
800,00 DM durch 400,00 Euro
ersetzt.
Im Pkt. 5 werden die Angaben:
2.000,00 DM durch 1.000,00 Euro
ersetzt.

Richtlinie V (Sportstätten)

Im Pkt. 5 werden die Angaben:
5.000,00 DM durch 2.500,00 Euro
ersetzt.
Einfügen unter 6. Verfahrensregelung:
Antragstellung bis zum 15.03. des laufenden Jahres.

Richtlinie VI (Projekte mit Modellcharakter)

Im Pkt. 6 werden die Angaben:
5.000,00 DM durch 2.500,00 Euro
ersetzt.

Richtlinie VIII (satzungsgemäße Zwecke des Kreissportbundes und der Kreisfachverbände)

Im Pkt. 6 werden die Angaben:
10,00 DM durch 5,00 Euro
1,00 DM durch 0,50 Euro
6,30 DM durch 3,22 Euro
ersetzt.

Richtlinie IX (Jugend trainiert für Olympia)

Im Pkt. 5 werden die Angaben:
20,00 DM durch 10,00 Euro
ersetzt.

Inkrafttreten:

Die Änderungen treten am 01.01.2002 in Kraft.

Seelow, 08.11.2001

gez. W. Heinze gez. Reinking
Vorsitzender des Kreistages Landrat

**1. Änderung
der Förderrichtlinie von Kunst und Kultur**

Die Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen und Projekten aus dem Leistungsangebot des Bereiches Kunst und Kultur im Landkreis Märkisch-Oderland vom 22.03.2000 wird wie folgt geändert:

1. Im **Punkt 6.2.3.** wird die Angabe von 5.000,00 DM durch die Angabe „2.556,46 Euro“ ersetzt.

2. Im **Punkt 6.2.4.** wird die Angabe von 10.000,00 DM durch die Angabe „5.112,92 Euro“ ersetzt.

3. Im **Punkt 6.2.5.** wird die Angabe von 10.000,00 DM durch die Angabe „5.112,92 Euro“ ersetzt.

4. Inkrafttreten:

Die 1. Änderung der Förderrichtlinie von Kunst und Kultur tritt ab 01.01. 2002 in Kraft.

Seelow, 08.11.2001

gez. W. Heinze gez. Reinking
Vorsitzender des Kreistages Landrat

**1. Änderung
der Honorar- und Entgeltordnung für die
Weiterbildungseinrichtungen
des Landkreises
(Volkshochschule und Landwirtschaftsschule)**

Die Entgeltordnung für die Weiterbildungseinrichtungen des Landkreises (Volkshochschule und Landwirtschaftsschule) vom 1. Juli 1999 wird wie folgt geändert.

1. Honorare

Im **Pkt. 1.1.** werden die Angaben

30 DM durch 15,34 Euro
40 DM durch 20,45 Euro
50 DM durch 25,56 Euro

ersetzt.

Im **Pkt. 1.2.** werden die Angaben

30 DM – 70 DM durch 15,34 Euro – 35,79 Euro

ersetzt.

Im **Pkt. 1.3.** wird die Angabe

16 DM durch 8,18 Euro

ersetzt.

2. Entgelte

Im **Pkt. 2.1.** werden die Angaben

3,10 DM durch 1,60 Euro
3,50 DM durch 1,80 Euro
1,00 DM durch 0,50 Euro
4,50 DM durch 2,30 Euro
0,50 DM durch 0,25 Euro

ersetzt.

Im **Pkt. 2.2.** werden Angaben

7,00 DM durch 3,60 Euro

ersetzt.

Im **Pkt. 2.3.** werden die Angaben

3,00 DM bis 7,00 DM
durch
1,50 Euro bis 3,60 Euro

ersetzt.

Im **Pkt. 2.4.** wird die Angabe

3,00 DM durch 1,50 Euro

ersetzt.

Im **Pkt. 2.5.** wird die Angabe

10,00 DM durch 5,10 Euro

ersetzt.

Im Pkt. 2.6. wird die Angabe

50,00 DM durch 25,60 Euro

ersetzt.

3. Ermäßigungen

Im Pkt. 3 wird die Angabe

1.600 DM durch 818 Euro

ersetzt.

Inkrafttreten

Die Änderungen treten **am 1. Januar 2002** in Kraft.

Seelow, 08.11.2001

gez. W. Heinze
Vorsitzender des Kreistages

gez. Reinking
Landrat

VERORDNUNG ÜBER DIE FESTSETZUNG VON BEFÖRDERUNGSENTGELTEN UND -BEDINGUNGEN FÜR DIE IM LANDKREIS MÄRKISCH-ODERLAND ZUGELASSENEN TAXEN (TAXENTARIF)

Auf der Grundlage des § 51 Abs.1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 03. 1961 i.d.F. der Bekanntmachung vom 08. 08. 1990 (BGBl. I S. 1690) i.V.m. § 6 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (Zust. VO PBefG vom 11. 05. 1993 ,GVBl. BB II S. 218) hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 07.11.2001 folgende Verordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und -bedingungen für die im Landkreis Märkisch-Oderland zugelassenen Taxen (Taxentarif) beschlossen:

§ 1

GELTUNGSBEREICH

(1) Bei der Beförderung von Personen mit den im Landkreis Märkisch-Oderland zugelassenen Taxen gilt der nachstehende Tarif im Pflichtfahrgebiet.

(2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Landkreises Märkisch-Oderland.

(3) Für Fahrten, deren Ziel außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegt, ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren. Der Fahrgast ist bereits vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen. Gleiches gilt für Fahrten, die von Orten außerhalb des Pflichtfahrgebietes zu Zielen innerhalb des Pflichtfahrgebietes führen. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

(4) Krankentransporte und die Beförderung von körperlich, geistig oder seelisch behinderten Personen unterliegen nicht diesem Tarif, sofern für ihre Ausführung Verträge mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern bestehen. Gleiches gilt für Fahrten, die im Linienverkehr durchgeführt werden.

§ 2

BEFÖRDERUNGSENTGELT

(1) Die Beförderungsentgelte im Taxenverkehr sind Festentgelte. Sie bestimmen sich ausschließlich nach dieser Verordnung und dürfen weder über- noch unterschritten werden.

(2) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Anzahl der zu befördernden Personen zusammen aus Grundpreis, Entfernungspreis (Kilometer- und Zeitpreis) und Zuschlägen.

(3) Das Beförderungsentgelt ist grundsätzlich mit Hilfe eines geeichten Fahrpreisanzeigers festzustellen.

(4) Ein Nachlass aus diesen Entgelten darf nicht gewährt werden. Sondervereinbarungen über Beförderungsentgelte im Pflichtfahrgebiet sind vor ihrer Einführung der Genehmigungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

(5) Kommt aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, eine Fahrt nach Auftragserteilung und

zusammenhängende Wartezeit länger als fünf Minuten, so sind für jede volle Minute 0,30 € zu erheben. Die Zuschläge nach § 5 sind zusätzlich zu berechnen.

(4) Nach Beendigung der Fahrt muss die Störung des Fahrpreisanzeigers unverzüglich behoben werden.

§ 7

QUITTUNG

Der Taxifahrer ist verpflichtet, dem Fahrgast auf Verlangen eine Quittung über das zu zahlende Beförderungsentgelt zu erteilen.

Sie muss folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Anschrift des Unternehmers,
- b) Ordnungsnummer der Taxe,
- c) Fahrstrecke,
- d) Beförderungsentgelt,
- e) Datum und Uhrzeit,
- f) Unterschrift des Fahrers und
- g) jeweils gültiger Umsatzsteuersatz.

§ 8

MITFÜHREN DES TARIFES

Dieser Tarif ist in jeder Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 9

ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Zu widerhandlungen gegen den Taxentarif werden aufgrund von § 61 Abs. 1 Nr. 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) als Ordnungswidrigkeit nach Maßgabe von § 61 Abs. 2 PBefG geahndet, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwere Strafe verwirkt ist.

§ 10

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Die Fahrpreisanzeiger der Taxen sind innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung entsprechend umzustellen und zu eichen.

§ 11

INKRAFTTRETEN

Diese Verordnung tritt am 01.01. 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über Beförderungsentgelte vom 28.09.1994 außer Kraft:

Seelow, 08.11.2001

gez. Heinze
Vorsitzender des Kreistages

gez. Reinking
Landrat

Der Landrat
als allgemeine untere Landesbehörde

Bekanntmachung

Nachfolgend mache ich gemäß § 20 Abs. 6 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 GKG die am 03. September 2001 durch die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Strausberg Süd-Ost beschlossene

Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Strausberg Süd-Ost (1. Änderungssatzung) vom 03.09.2001

bekannt.

Diese Satzung bedarf nicht der Genehmigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die Verbandsmitglieder auf diese Veröffentlichung in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form hinzuweisen haben.

Seelow, 22. Oktober 2001

gez. Reinking
Landrat

Die Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Strausberg Süd-Ost vom 03.09.2001 hat folgenden Wortlaut:

**Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes
Strausberg Süd-Ost (1. Änderungssatzung) vom
03.09.2001**

Auf der Grundlage des § 5 der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Strausberg Süd-Ost vom 19.06.2000 und der §§ 1, 7, 9, 15 und 20 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.2000 (GVBl. I S. 194) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Strausberg Süd-Ost auf ihrer Sitzung am 03.09.2001 die folgende Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Strausberg Süd-Ost vom 19.06.2000 wird in folgender Weise geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

Der Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Jedes Verbandsmitglied hat zwei Stimmen. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.“

2. § 14 wird wie folgt geändert:

Im Satz 3 wird das Wort „Landesamt“ durch das Wort „**Landesbetrieb**“ ersetzt.

3. § 15 wird wie folgt geändert:

Im Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „**mindestens**“ gestrichen.

Artikel II

Die Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rehfelde, den 03.09.2001

gez. Arno Neumann
Arno Neumann
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. Manuela Altkrüger
Manuela Altkrüger
Verbandsvorsteherin

Der Landrat
als allgemeine untere Landesbehörde

Bekanntmachung

Nachfolgend mache ich gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GKG die durch die Amtsausschüsse der Ämter Golzow, Letschin und Seelow-Land beschlossene

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die
Durchführung von Vollstreckungsaufgaben
zwischen den Ämtern Golzow, Letschin und
Seelow-Land vom 11.10.2001**

und ihre

Genehmigung vom 09.11.2001

bekannt.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die Beteiligten auf diese Veröffentlichung in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form hinzuweisen haben.

Seelow, 12.11.2001

gez. Reinking
Landrat

I.

**Die Genehmigungsverfügung vom 09.11.2001
hat folgenden Wortlaut:**

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die
Durchführung von Vollstreckungsaufgaben
zwischen den Ämtern Golzow, Letschin und
Seelow-Land vom 11.10.2001
hier: Genehmigungsverfügung**

Auf der Grundlage der §§ 24 Abs. 2 und 27 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) genehmige ich die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Vollstreckungsaufgaben zwischen den Ämtern Golzow, Letschin und Seelow-Land vom 11.10.2001.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde berücksichtigt, dass der Amtsausschuss des Amtes Golzow mit dem Beschluss Nr. 22/2001 vom 10.10.2001, der Amtsausschuss des Amtes Letschin mit dem Beschluss Nr. 20-100/2001 vom 26.09.2001 und der Amtsausschuss des Amtes Seelow-Land mit dem Beschluss Nr. 07/51/01 vom 06.08.2001 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung in dieser Form zustimmten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland
als allgemeine untere Landesbehörde
Puschkinplatz 12, 15306 Seelow**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

gez. Reinking - Siegel -

II.

Die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung hat folgenden Wortlaut:

Öffentlich – rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Vollstreckungsaufgaben

- | | | |
|----------|----|--|
| zwischen | 1. | dem Amt Seelow-Land
Feldstr. 3
15306 Seelow |
| | 2. | dem Amt Golzow
Seelower Straße 14
15328 Golzow |
| | 3. | dem Amt Letschin
Bahnhofstraße 30 a
15324 Letschin |

**jeweils vertreten durch den
Amtdirektor und den
Amtsausschussvorsitzenden**

§ 1 – Zweck

Das Amt Seelow-Land verpflichtet sich gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 GKG mit Wirkung des Inkrafttretens dieser Vereinbarung die Aufgaben der

Vollstreckung für die an der Vereinbarung Beteiligten durchzuführen.

§ 2 – Aufgaben

Die Vollstreckungsbehörde hat gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG Bbg) vom 18.12.1991 (GVBL.S.661) sowie den §§ 1 Abs. 1 Satz 2 und 16 Abs. 2 der Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden (GemKVO Bbg) vom 23. Juni 1992 (GVBl. II S. 315) zuletzt geändert mit Verordnung vom 4. Juli 1995 (GVBl. II S. 499) die Aufgabe, die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen in den beteiligten Ämtern und ihren amtsangehörigen Gemeinden, Amtshilfeersuchen anderer Institutionen, für die Kraft Gesetz die Kasse Vollziehungsbehörde ist, durchzuführen.

Hierzu zählen:

1. Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen, die durch die jeweiligen Kassen angeordnet werden.
2. Vorbereitung von Vorschlägen an die Kassen für weitere Maßnahmen bei unfruchtbaren Pfändungen und Zahlungsverweigerungen.
3. Praktische Durchführung von Pfändungen.
4. Vollstreckungshilfe für andere (Amtshilfeersuchen) Nur die Auftragserteilung für Amtshilfeersuchen wird von den jeweiligen Kassen durchgeführt. Die Vollstreckungsbehörde übernimmt alle weiteren Aufgaben.
5. Regulierung der Einnahmen aus der Vollstreckung und Abrechnung gegenüber den Auftraggebern, getrennt nach Bareinnahmen und Kontoeingängen.
6. Erstellung eines Einzelplanes Vollstreckung, Haushaltsdurchführung und Haushaltsabrechnung für das jeweilige Haushaltsjahr.

§ 3 – Personal

1. Der/die Mitarbeiter/in in der Vollstreckungsbehörde wird Bedienstete/r des Amtes Seelow-Land. Das Amt Seelow-Land übernimmt sämtliche Rechte und Pflichten als Dienstherr des/der Mitarbeiters/in.

2. Der/die Mitarbeiter/in ist im Stellenplan des Amtes Seelow – Land aufzunehmen, mit dem Hinweis auf die anteilige Kostenerstattung durch die Vertragspartner.

§ 4 – Dienstaussweis

Der Amtsdirektor des Amtes Seelow – Land hat dem der Mitarbeiter/in einen den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Dienstaussweis auszuhändigen, aus dem hervorgeht, dass diese/r auch im Auftrag der Ämter Golzow und Letschin tätig wird.

§ 5 – Mitwirkungsrechte

Einstellung, Höhergruppierungen, der/des Vollziehungsbediensteten bedürfen der Zustimmung der Vertragspartner.

§ 6 – Anwendung gesetzlicher Vorschriften

Bei der Arbeit und Einrichtung der Vollstreckungsbehörde sind die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVG Bbg), zu beachten.

§ 7 – Kostenteilung

Die Kosten werden von den Vertragspartnern wie folgt getragen:

1. Vom Amt Seelow–Land wird eine Kostenkalkulation erstellt, wonach die anteiligen Personal- und Sachkosten ermittelt werden.
2. Als Vorauszahlung ist von den Ämtern ein Betrag in Höhe von 1,84 Euro je Einwohner und Jahr (Grundlage ist die in der amtl. Statistik festgestellte Einwohnerzahl per 31. Dezember des vorvergangenen Jahres) in vierteljährlichen Abschlägen zu Beginn eines Quartals zu zahlen.
3. Bis zum 30.04. des darauffolgenden Haushaltsjahres erfolgt die Endabrechnung für das abgelaufene Haushaltsjahr. Die Differenz zwischen den tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben wird ermittelt und zwischen den beteiligten Ämtern entsprechend der gültigen Einwohnerzahl (siehe Pkt. 2) aufgeteilt.
Ist zu erwarten, dass die geplanten Kosten je EW 30 v. H. in einem Haushaltsjahr übersteigen, sind die Vertragspartner bis zum 30.09. des laufenden Haushaltsjahres zu informieren.

4. Zur Sicherstellung der Mobilität wird dem /der Mitarbeiter/in ein PKW zur Verfügung gestellt. Das Amt Seelow–Land tritt als Fahrzeughalter auf. Die entstehenden Kosten gehen in die Gesamtkosten ein.

§ 8 – Auftragserteilung

Die Aufträge sind von den jeweiligen Amtskassen zu erteilen. Die Vollstreckungsaufträge sind, außer im Falle einer Gefährdung des durch die Vollstreckungsmaßnahmen herbeizuführenden Erfolges, nach der Reihenfolge ihrer Eingänge zu erledigen.

§ 9 – Weisungsbefugnis

1. Der/die Mitarbeiter/in untersteht der allgemeinen sachlichen Weisung des Amtsdirektors des Amtes Seelow-Land. Für die Ausführung eines Vollstreckungsauftrages ist jedoch die den Auftrag erteilende Amtsverwaltung sächlich weisungsbefugt.
2. Verletzt der/die Vollziehungsbedienstete im Außendienst fahrlässig oder grobfahrlässig eine ihr gegenüber einem Dritten obliegende Amtspflicht, so ist das entsprechende Amt im Innenverhältnis zur Freistellung des Amtes Seelow–Land insoweit verpflichtet, als der Schaden durch Versicherung nicht gedeckt ist. Das betreffende Amt trägt im Falle einer Freistellung die Kosten des Verfahrens einschließlich der Gebühren und Auslagen. Wird das Amt Seelow- Land aufgrund der behaupteten Amtspflichtverletzung im Sinne dieser Vorschrift verklagt, so ist dem beteiligten Amt der Streit zu verkünden.

§ 10 – Rechtsbehelfe

Über Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der/des Vollziehungsbediensteten im Außendienst entscheiden diejenigen Ämter, in deren Auftrag der/die Vollziehungsbedienstete im Außendienst handelt.

§ 11 – Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung soll eine gütliche Regelung zwischen den Vertragspartnern angestrebt werden.

§ 12 – Kündigung

Die öffentlich – rechtliche Vereinbarung kann von den Beteiligten unter Einhaltung einer

Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist an alle Vertragspartner zu richten.

§ 13 – Genehmigung und Veröffentlichung

1. Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Landrates des Landkreises Märkisch-Oderland als Rechtsaufsichtsbehörde.
2. Die Aufsichtsbehörde hat die Vereinbarung und ihre Genehmigung in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekannt zu machen.
3. Die Beteiligten haben in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

§ 14 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Diese Vereinbarung tritt nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde (Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland) am 01.01.2002 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die öffentlich - rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Vollstreckungsaufgaben zwischen dem Amt Golzow, dem Amt Lebus und dem Amt Letschin, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Märkisch-Oderland Nr.:50 vom 30.12.1999, außer Kraft.

Seelow, 11.10.01

gez. Böttcher
amtierender Amtsdirektor/Letschin

gez. Groß
Vorsitzender des Amtsausschusses Letschin

gez. Ebert
Amtsdirektor/Golzow

gez. Katzwinkel
Vorsitzender des Amtsausschusses Golzow

gez. Blanke
Amtsdirektor/Seelow-Land

gez. Nawroth
Vorsitzender des Amtsausschusses Seelow-Land

06. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree vom 13.11.2001

Die 06. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree findet am 26.11.2001, 14:00 - 17:00 Uhr in Frankfurt (Oder), Rathaus, Marktplatz 1, Sitzungssaal 215 statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung der Regionalversammlung
2. Feststellung der Protokollführung
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
4. Bestätigung der Tagesordnung
5. Genehmigung des Protokolls der 05. Sitzung der Regionalversammlung vom 09.04.2001
6. Regionalplan Oderland-Spree
 - 6.1 Bericht des Leiters der Regionalen Planungsstelle zur Beschlussvorlage Stellungnahmen der Vorsitzenden der Ausschüsse zur Beschlussvorlage
 - Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung
 - Natur und Umwelt
 - Verkehr und Kommunikation
 - Wirtschaft
 - 6.2 Aussprache
 - 6.3 Beschluss über den Regionalplan und Feststellung als Satzung sowie Beauftragung des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Antragstellung bei der Landesplanungsbehörde auf Genehmigung des Regionalplanes
7. Haushalts- und Wirtschaftsführung
 - 7.1 Jahresrechnung 2000, Rechnungsprüfbericht 2000,

- Entlastung des Regionalvorstandes und des Vorsitzenden
- 7.2 Festlegung Rechnungsprüfungsamt für die Haushalts- und Wirtschaftsprüfung 2001
- 7.3 Beschlussfassung zu Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2002
8. Arbeitsprogramm 2002 (Eckpunkte)
9. Sonstiges
10. Schließung der Sitzung

gez. i. A. Rüdiger Rietzel
Vorsitzender Reg. Planungsgemeinschaft
Oderland-Spree

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das in Verlust geratene Sparkassenbuch **Nr. 6670178741** ausgestellt von der Kreissparkasse Märkisch-Oderland, wird hiermit aufgegeben. Der bzw. die Inhaber der Urkunde werden aufgefordert, innerhalb von drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) sein bzw. ihre Recht(e) unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung für kraftlos erklärt.

Strausberg, den 16.10.01

Kreissparkasse Märkisch-Oderland

gez. D. Harms gez. R. Kampmann
Der Vorstand

Impressum

Herausgeber: Landkreis Märkisch-Oderland
 Der Landrat

Redaktion: Büro des Kreistages
 Puschkinplatz 12
 15306 Seelow

Redaktionsschluss: 13.11.2001

Das Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland ist unter der Internetadresse www.maerkisch-oderland.de in den Seiten der Kreisverwaltung nachlesbar.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Kostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.